



Die Liechtensteinische Stiftung Art. 552 § 1-41 PGR: Ein Kommentar für Fachleute und Praktiker

Markus H. Wanger

 **Download**

 **Online Lesen**

Die Liechtensteinische Stiftung Art. 552 § 1-41 PGR: Ein Kommentar für Fachleute und Praktiker Markus H. Wanger

Stiftungen bilden einen wichtigen Teil des liechtensteinischen Gesellschaftsrechtes. Die liechtensteinischen Richter, Anwälte und Treuhänder verfügen über ein breit gefächertes Spezialwissen im Stiftungsrecht und bieten für eine entsprechende Rechtsentwicklung Gewähr. Das liberale Stiftungsrecht in Liechtenstein bietet die verschiedensten Arten von Stiftungen, etwa die öffentlich-rechtliche Stiftung, die kirchliche Stiftung, die reine Familienstiftung, die gemischte Familienstiftung, die Unternehmensstiftung, die Personalfürsorgestiftung und andere. Mit der Stiftungsgründung wollen die Gründer Vermögenswerte für private oder gemeinnützige Zwecke widmen. Daneben gibt es aber auch noch andere ausdrücklich normierte Gründe, etwa das Zusammenhalten von Familienvermögen oder Sammlungen oder auch die Unterstützung von sozial schwächeren oder behinderten Personen. Die neuen liechtensteinischen Vorschriften bezüglich Geldwäscherei- und Terrorismusbekämpfung gelten selbstverständlich auch für die Stiftungen. Die Vorschriften sind äußerst streng und werden von den Behörden kontinuierlich überwacht. Die Bestimmung, den Kunden und Vertragspartner jederzeit kennen zu müssen (know your customer), führt dazu, dass sich niemand mehr mit unlauterer Absicht einer Stiftung bedienen kann.

 [Download Die Liechtensteinische Stiftung Art. 552 § 1-41 PGR: E...pdf](#)

 [Online Lesen Die Liechtensteinische Stiftung Art. 552 § 1-41 PGR: ...pdf](#)

Die Liechtensteinische Stiftung Art. 552 § 1-41 PGR: Ein Kommentar für Fachleute und Praktiker

Markus H. Wanger

Die Liechtensteinische Stiftung Art. 552 § 1-41 PGR: Ein Kommentar für Fachleute und Praktiker

Markus H. Wanger

Stiftungen bilden einen wichtigen Teil des liechtensteinischen Gesellschaftsrechtes. Die liechtensteinischen Richter, Anwälte und Treuhänder verfügen über ein breit gefächertes Spezialwissen im Stiftungsrecht und bieten für eine entsprechende Rechtsentwicklung Gewähr. Das liberale Stiftungsrecht in Liechtenstein bietet die verschiedensten Arten von Stiftungen, etwa die öffentlich-rechtliche Stiftung, die kirchliche Stiftung, die reine Familienstiftung, die gemischte Familienstiftung, die Unternehmensstiftung, die Personalfürsorgestiftung und andere. Mit der Stiftungsgründung wollen die Gründer Vermögenswerte für private oder gemeinnützige Zwecke widmen. Daneben gibt es aber auch noch andere ausdrücklich normierte Gründe, etwa das Zusammenhalten von Familienvermögen oder Sammlungen oder auch die Unterstützung von sozial schwächeren oder behinderten Personen. Die neuen liechtensteinischen Vorschriften bezüglich Geldwäscherei- und Terrorismusbekämpfung gelten selbstverständlich auch für die Stiftungen. Die Vorschriften sind äußerst streng und werden von den Behörden kontinuierlich überwacht. Die Bestimmung, den Kunden und Vertragspartner jederzeit kennen zu müssen (know your customer), führt dazu, dass sich niemand mehr mit unlauterer Absicht einer Stiftung bedienen kann.

Downloaden und kostenlos lesen Die Liechtensteinische Stiftung Art. 552 § 1-41 PGR: Ein Kommentar für Fachleute und Praktiker Markus H. Wanger

619 Seiten

Kurzbeschreibung

Stiftungen bilden einen wichtigen Teil des liechtensteinischen Gesellschaftsrechtes. Die liechtensteinischen Richter, Anwälte und Treuhänder verfügen über ein breit gefächertes Spezialwissen im Stiftungsrecht und bieten für eine entsprechende Rechtsentwicklung Gewähr. Das liberale Stiftungsrecht in Liechtenstein bietet die verschiedensten Arten von Stiftungen, etwa die öffentlich-rechtliche Stiftung, die kirchliche Stiftung, die reine Familienstiftung, die gemischte Familienstiftung, die Unternehmensstiftung, die Personalfürsorgestiftung und andere. Mit der Stiftungsgründung wollen die Gründer Vermögenswerte für private oder gemeinnützige Zwecke widmen. Daneben gibt es aber auch noch andere ausdrücklich normierte Gründe, etwa das Zusammenhalten von Familienvermögen oder Sammlungen oder auch die Unterstützung von sozial schwächeren oder behinderten Personen. Die neuen liechtensteinischen Vorschriften bezüglich Geldwäscherei- und Terrorismusbekämpfung gelten selbstverständlich auch für die Stiftungen. Die Vorschriften sind äußerst streng und werden von den Behörden kontinuierlich überwacht. Die Bestimmung, den Kunden und Vertragspartner jederzeit kennen zu müssen (know your customer), führt dazu, dass sich niemand mehr mit unlauterer Absicht einer Stiftung bedienen kann.

Download and Read Online Die Liechtensteinische Stiftung Art. 552 § 1-41 PGR: Ein Kommentar für Fachleute und Praktiker Markus H. Wanger #EGLHZWSVFBM

Lesen Sie Die Liechtensteinische Stiftung Art. 552 § 1-41 PGR: Ein Kommentar für Fachleute und Praktiker von Markus H. Wanger für online ebookDie Liechtensteinische Stiftung Art. 552 § 1-41 PGR: Ein Kommentar für Fachleute und Praktiker von Markus H. Wanger Kostenlose PDF d0wnl0ad, Hörbücher, Bücher zu lesen, gute Bücher zu lesen, billige Bücher, gute Bücher, Online-Bücher, Bücher online, Buchbesprechungen epub, Bücher lesen online, Bücher online zu lesen, Online-Bibliothek, greatbooks zu lesen, PDF Beste Bücher zu lesen, Top-Bücher zu lesen Die Liechtensteinische Stiftung Art. 552 § 1-41 PGR: Ein Kommentar für Fachleute und Praktiker von Markus H. Wanger Bücher online zu lesen. Online Die Liechtensteinische Stiftung Art. 552 § 1-41 PGR: Ein Kommentar für Fachleute und Praktiker von Markus H. Wanger ebook PDF herunterladenDie Liechtensteinische Stiftung Art. 552 § 1-41 PGR: Ein Kommentar für Fachleute und Praktiker von Markus H. Wanger DocDie Liechtensteinische Stiftung Art. 552 § 1-41 PGR: Ein Kommentar für Fachleute und Praktiker von Markus H. Wanger MobipocketDie Liechtensteinische Stiftung Art. 552 § 1-41 PGR: Ein Kommentar für Fachleute und Praktiker von Markus H. Wanger EPub